

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2024

Gerne präsentieren wir Ihnen hiermit die wichtigen Gesetzesänderungen des kommenden Jahres 2024:

- **Reform AHV 21 / Erhöhung der Mehrwertsteuer**

Infolge der "Reform AHV 21" wird das ordentliche Rentenalter (sog. Referenzalter) geschlechtsunabhängig ausgestaltet und mithin für Frauen auf 65 Jahre erhöht. Um die Erhöhung des Referenzalters für die Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) abzufedern, profitieren sie von einem lebenslangen Rentenzuschlag bzw. im Falle des Vorbezugs von tieferen Kürzungssätzen. Die Erhöhung des Rentenalters erfolgt ab 2025 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Folglich besteht ein einheitliches Referenzalter erst für Personen, welche im Jahr 1964 oder später geboren sind.

Um die Pensionierung flexibler auszugestalten, sind neu alle Pensionskassen verpflichtet, den versicherten Personen eine vorzeitige Pensionierung zu ermöglichen. Die AHV-Rente kann von nun an zwischen 63 (bzw. 62 für die Übergangsgeneration) und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden. Auch ein Rentenvorbezug bzw. -aufschub ist neu im Umfang von 20 - 80 % der vollen Rente möglich. Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, kann zwischen der Bezahlung von AHV-Beiträgen auf den ganzen Lohn oder einem Freibetrag von jährlich 16'700 Franken wählen. Die nach dem Referenzalter bezahlten AHV-Beiträge können auf Antrag bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, womit allfällige Beitragslücken geschlossen werden können. Die angestrebte Flexibilisierung soll auch die zweite Säule betreffen: So ist die Möglichkeit des Vorbezugs wie auch ein Aufschub der Altersleistungen und die Möglichkeit der Teilpensionierung neu gesetzlich verankert und demnach zwingend von allen Vorsorgeeinrichtungen umzusetzen. Zwecks zusätzlicher Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenleistungen erhöhen sich sodann die Mehrwertsteuern von 7.7 % auf 8.1 % bzw. jeweils um 0.1 % in Bezug auf den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungen.
- **Anpassung des Energiegesetzes sowie der Energieverordnung**

Das Energiegesetz sieht ab dem 1. Februar 2024 unter bestimmten Voraussetzungen ein beschleunigtes Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen von nationalem Interesse vor. Die Baubewilligung wird durch den Kanton erteilt, ein allfälliges Rechtsmittel hiergegen beschränkt sich auf eine kantonale Instanz und Beschwerden ans Bundesgericht sind nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig. Die Energieverordnung regelt die kantonale Zuständigkeit subsidiär für den Fall, dass das kantonale Recht die Zuständigkeit (noch) nicht festlegt. Zudem werden Kantone und Betreiber:innen verpflichtet, die betroffenen Anlagen dem Bundesamt für Energie zu melden.
- **Urlaub bei verstorbenem Elternteil für überlebenden Elternteil**

Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder innert der 14 Wochen danach, wird dem überlebenden Elternteil 14 Wochen Urlaub gewährt. Stirbt eines der beiden Elternteile innert sechs Monaten nach Geburt des Kindes, hat der überlebende Elternteil neu einen Anspruch auf zwei Wochen Urlaub. Der Urlaubsanspruch steht den Betroffenen in beiden Fällen zusätzlich zu den bereits bestehenden gesetzlichen Urlaubsansprüchen zu. Der bisher als "Vaterschaftsurlaub" deklarierte Anspruch ist neu geschlechtsneutral ausgestaltet. Im Sinne dieser Neuerungen wurden das Arbeitsrecht sowie auch das Erwerbsersatzgesetz in verschiedener Hinsicht ergänzt.

- **Umfassende Revision der Strafprozessordnung**

Am 1. Januar 2024 tritt die erste umfassende Revision der Strafprozessordnung in Kraft. Ziel der Revision ist die Praxistauglichkeit der seit 2011 geltenden StPO durch punktuelle Änderungen zu verbessern. Unter anderem wird die Stellung des Opfers im Strafprozess verstärkt. So kann dem Opfer neu unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden, auch wenn es sich nicht als Privatkläger:in am Verfahren beteiligt. Zudem steht jedem Opfer unabhängig der Verfahrensbeteiligung neu der Anspruch zu, einen Strafbefehl bzw. ein Urteil unentgeltlich zu erhalten.

Hingegen wird den Antragsstellenden in Bezug auf Ehrverletzungsdelikten eine Hürde auferlegt: Die Staatsanwaltschaft kann neu eine Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen einverlangen. Wird diese nicht fristgerecht bezahlt, gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

- **Geschwindigkeitsmesser für E-Bikes und andere Motorfahräder**

Ab dem 1. April 2024 müssen Motorfahräder mit Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h oder mit Tretunterstützung, die auch über 25 km/h wirkt, während der Fahrt einen Geschwindigkeitsmesser im Blickfeld der fahrzeugführenden Person aufweisen. E-Bikes, die bereits zuvor zum Verkehr zugelassen wurden, müssen diesen Anforderungen bis zum 1. April 2027 entsprechen.

- **Führerausweis im Kreditkartenformat**

Inhaber:innen des Papierführerausweises müssen diesen bis spätestens 31. Oktober 2024 durch einen Ausweis im Kreditkartenformat ersetzen. Die Papierführerausweise gelten ab 1. November 2024 nicht mehr als Nachweis der Fahrberechtigung und Betroffene können gebüsst werden.

- **Anpassungen des Stiftungsrechts**

Mit dem Ziel, die bereits vorteilhaften Rahmenbedingungen des Schweizer Stiftungsrechts zu erweitern, werden per 1. Januar 2024 diverse Gesetzesänderungen im Stiftungswesen in Kraft treten. Diese Anpassungen werden anlässlich eines Newsbeitrags im Januar 2024 auf unserer Webseite näher thematisiert.

- **Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Die Mitteilungspflicht der KESB betreffend Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen erstreckt sich ab dem 1. Januar 2024 nebst Zivilstandsämtern neu auf die Wohnsitzgemeinde, das Betreibungsamt, die Ausweisbehörde und das Grundbuchamt.

- **Anpassung bei der Bemessung des Invaliditätsgrades**

Der Invaliditätsgrad wird berechnet, indem das Einkommen einer Person vor der Invalidität mit dem erzielbaren Einkommen nach Eintritt der Invalidität verglichen wird. Können bei diesen Berechnungen keine konkreten Einkommen verglichen werden, stellt die IV auf statistische Tabellenlöhne ab. Da es invaliden Menschen kaum je gelingt, diese Durchschnittslöhne zu erzielen, werden von den Tabellenlöhnen ab dem 1. Januar 2024 pauschal zehn Prozent abgezogen.